Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3502

13. 12. 79

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
— Drucksache 8/3104 —

A. Problem

Die Inanspruchnahme des mit dem Steueränderungsgesetz 1979 eingeführten, ab 1980 geltenden Kinderbetreuungsbetrages ist vom Nachweis entstehender Kinderbetreuungskosten abhängig. Dies erscheint verwaltungsaufwendig und könnte auch für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Erschwernis sein, die ihn möglicherweise verleitet, sich Gefälligkeitsbelege zu verschaffen, um den Höchstbetrag je Kind möglichst voll auszuschöpfen. — Bei nicht intakten Ehen soll die Möglichkeit der Aufteilung des Kinderbetreuungsbetrages geschaffen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, den nachweisgebundenen Kinderbetreuungsbetrag durch eine nachweisunabhängige Kinderbetreuungskostenpauschale zu ersetzen. Er fand im Ausschuß keine Mehrheit, weil diese Änderung eine Rückkehr zu dem im Einkommensteuerreformgesetz durch das Kindergeld ersetzten Kinderfreibetrag bedeuten würde. Daher Festhalten an der geltenden Nachweispflicht für Kinderbetreuungskosten.

Bei Festhalten am Nachweis entstandener Kinderbetreuungskosten erübrigt sich die hälftige oder eine andere einvernehmliche Aufteilung einer von den Kosten unabhängigen Pauschale bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternpaaren.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Der ab 1. Januar 1980 geltende nachweisgebundene Kinderbetreuungsbetrag führt bei Auslegung der Begriffe „Beaufsichtigung" und „Betreuung" von Kindern entsprechend der von der Bundesregierung am 7. November 1979 vorgelegten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (BR-Drucksache 553/79) zu 800 Millionen bis 1 Mrd. DM Steuermindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden. Bei Annahme des Gesetzentwurfs zur Einführung einer nachweisunabhängigen Kinderbetreuungspauschale beliefe sich der entsprechende Steuerausfall auf 4 Mrd. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3104 — abzulehnen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Rapp (Göppingen)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/3104 — wurde in der 172. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1979 an den Finanzausschuß und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage in seiner 73. Sitzung am 28. November 1979 beraten.

Der Gesetzentwurf fand die Mehrheit des Ausschusses nicht.

Die Gesetzesinitiative wurde von der Fraktion der CDU/CSU mit der Besorgnis begründet, der im Steueränderungsgesetz 1979 neu ab 1. Januar 1980 eingeführte Kinderbetreuungsbetrag werde wegen der nachzuweisenden Kinderbetreuungskosten tendenziell vor allem die besserverdienenden Eltern begünstigen, weil es ihnen erfahrungsgemäß leichter falle, tatsächlich entstandene Fremdbetreuungskosten nachzuweisen. Andere Eltern würden entweder die ihnen erwachsenen Kosten nicht belegen können oder wegen der Nachweispflicht von der Inanspruchnahme der Vergünstigung absehen oder wegen der Erschwernisse dazu verleitet werden, Gefälligkeitsbelege vorzulegen. Die Nachweispflicht belaste damit das Steuerklima, verführe zur Steuerunehrlichkeit und sei mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Hinzu komme, daß der mit dem Steueränderungsgesetz 1979 neu eingeführte Begriff der Kinderbetreuung nicht geklärt sei und deshalb den Auslegungszweifeln durch eine vom Nachweis losgelöste Pauschale entgegenzutreten sei. Diese Pauschale solle im Falle geschiedener oder getrennt lebender Elternteile hälftig oder nach einem anderen einvernehmlichen Verhältnis aufgeteilt werden können.

Die Ausschußmehrheit war demgegenüber der Auffassung, daß am Nachweis tatsächlich entstandener Kinderbetreuungskosten festzuhalten sei. Jede Pauschalierung dieser Kosten sei ein Schritt zurück in Richtung auf den in der Steuerreform durch das Kindergeld ersetzten Kinderfreibetrag, der progressiv entlastet. Der belegmäßig oder sonst überzeugend zu führende Nachweis außergewöhnlicher Belastungen entspreche den üblichen Anforderungen, die das Einkommensteuerrecht an die Inanspruchnahme seiner Vergünstigungen stellt. Die gängigen Kinderbetreuungskosten wie Kindergartenentgelte, Honorierung des Babysitting, Bezahlung von Tagesmüttern ließen sich nach Überzeugung der Ausschußmehrheit ohnehin leicht und zweifelsfrei belegen. Im übrigen versprach sich die Ausschußmehrheit die notwendige Klärung des vom Begriff Kinderbetreuungskosten abgedeckten Aufwands durch die von der Bundesregierung am 7. November 1979 vorgelegte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 33 a Abs. 3 EStG (BR-Drucksache 553/79). Weil der Kinderbetreuungsbetrag keine besonderen Nachweiserfordernisse aufstelle, sah die Ausschußmehrheit weder die Gefahr von Verwaltungserschwernissen und Meinungsverschiedenheiten mit den Steuerpflichtigen noch die Sorge bestätigt, der Kinderbetreuungsbetrag komme vor allem den besserverdienenden, im Umgang mit dem Finanzamt gewandteren Steuerpflichtigen zugute. Vielmehr würde dieser Vorbehalt nach Meinung der Ausschußmehrheit gerade gegen jede Pauschalierung von Kinderbetreuungskosten zu machen sein, da sie die progressive Entlastungswirkung des in der Steuerreform durch das Kindergeld ersetzten Kinderfreibetrags wiederherstelle. Die Mehrheit des Ausschusses teilte ferner nicht die Befürchtung, ein vom Einkommensteuergesetz bei den außergewöhnlichen Belastungen aufgestelltes Nachweiserfordernis lade zum Gebrauch von Gefälligkeitsbelegen ein oder leiste sonst der Steuerunehrlichkeit Vorschub.

Bei der Nachweisung tatsächlich entstandener Kinderbetreuungskosten braucht die geltende Zuordnung von Kindern in § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG für geschiedene oder dauernd getrennt lebende Elternteile nicht ergänzt zu werden. Bei intakten Ehen können die Aufwendungen für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei jedem Elternteil bis zu einem Höchstbetrag von 600 DM im Kalenderjahr berücksichtigt werden, wobei im Falle der Zusammenveranlagung sich der Höchstbetrag auf 1 200 DM beläuft. Bei nicht intakten Ehen steht grundsätzlich nur dem zuordnungsberechtigten Elternteil ein Höchstbetrag von 600 DM zu; der nichtzuordnungsberechtigte andere Elternteil erhält stattdessen, sofern er seiner Unterhaltspflicht nachkommt, den Freibetrag gemäß § 33 a Abs. 1 a. Kommt er seiner Unterhaltspflicht nicht nach, erhöht sich beim zuordnungsberechtigten Elternteil der Höchstbetrag auf 1 200 DM. Damit sind Kinderbetreuungskosten auch bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Elternteilen nach Meinung der Ausschußmehrheit befriedigend steuerlich erfaßt.

Namens des Ausschusses bitte ich um Ablehnung der Vorlage.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Rapp (Göppingen)

Berichterstatter